**Argumentationsvorlage für Fabrikatsbetriebe gegenüber der KfW aufgrund der Subsidiaritätsproblematik im Rahmen von Förderanträgen beim Zuschuss 441 *„Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Zuschuss für Ladestationen in Unternehmen“* ab 23.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Missverständnissen und einer etwaigen Ablehnung unseres Förderantrages mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip vorzubeugen, möchten wir folgende Angaben zu unserem Förderantrag ergänzen:

1. In der Vergangenheit wurden oftmals Förderanträge von vertragsgebundenen Autohäusern aufgrund des Verdachts abgelehnt, dass im Falle einer Förderung das Subsidiaritätsprinzip verletzt werde. Der Grundgedanke hinter diesem Prinzip ist, dass Zuwendungen nur vergeben werden dürfen, wenn das Bundesinteresse ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Subsidiaritätsgrundsatz ergibt sich u.a. aus § 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO).
2. Das neue Förderprogramm gilt als Maßnahme des am 03. Juni 2020 verabschiedeten Konjunkturpakets der Bundesregierung zu Überweindung der Folgen der COVID-19-Pandemie und führt nach dem Erfolg des kürzlich beendeten Förderprogramms für private Ladeinfrastruktur den konsequenten Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland fort. Für uns als [Autohaus/Kfz-Werkstatt] sind somit erstmals Bundesmittel zugänglich, die zur Deckung unseres Bedarfs an Ladeinfrastruktur für unsere Elektroauto-Flotte beitragen, seien es Vorführ-, Miet- oder Dienstwagen und Mitarbeiterfahrzeuge.
3. Durch unseren [Händler-/Werkstättenvertrag] sind wir - zur Aufrechterhaltung unseres Vertrages - verpflichtet, herstellerindividuelle Standards zur Errichtung von Ladeinfrastruktur umzusetzen. Dabei handelt es sich u.a. um Lademöglichkeiten auf dem Betriebsgelände unseres [Autohauses/Werkstatt] für unsere eigenen Fahrzeuge, sowie die unserer Mitarbeiter und Kunden. Sofern und soweit die Herstellervorgaben weniger streng sind als die Förderkriterien (z. B. geringere Ladeleistung oder Anzahl an Ladestationen), ist dies unseres Erachtens ein relevantes Differenzierungskriterium. Da unsere Herstellerstandards [keine / 2 Ladestationen mit einer Ladeleistung in Höhe von 11 kW vorsieht] , wäre eine neu anzuschaffende Ladeinfrastruktur, welche nur zur Aufrechterhaltung unseres Vertrages dient, gemäß der Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des BMVI-Programms „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15.11.2021 nicht förderfähig.
4. **Wir haben uns aber dazu entschieden, eine nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur im Sinne der Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des BMVI-Programms „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15.11.2021 sowie des darauf bezogenen KfW-Zuschusses 441 zu errichten, die über die Herstellervorgaben hinausgeht. Damit ist unseres Erachtens das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt und die Ladeinfrastruktur förderfähig.**

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Rot markierte Passagen sind entsprechend anzupassen!